



Geschäftsweisung Datenschutz

FC Stöckach e.V.

Version 1.0

September 2018

Autoren	Kontakt Daten
Michael Pfundt	info@fc-stoeckach.de

Version	Datum	Änderungsverlauf	Autor
1.0	September 2018	Erstellung	MP

Dokumentenklassifikation: - intern -

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Regelungen	5
1 Zweck und Aufbau des Dokumentes	5
2 Geltungsbereich und Verantwortung	5
Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeit	5
3 1. Vorstand	5
4 Erweiterter Vorstand	5
Dritter Teil: Zusammenarbeit	6
5 Zusammenarbeit und gegenseitige Information	6
Vierter Teil: Ablauforganisation	6
Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes ...	6
6 Information aller Beteiligten	6
7 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses	7
Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen	7
8 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO	7
9 Erfüllung der Rechte der betroffenen Person	7
10 Auftragsverarbeitung	8
11 In Krafttreten	8

Präambel

Die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften trägt nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht der Datenschutzbeauftragte, sondern der „Verantwortliche“. Die DSGVO weist dem Verantwortlichen eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Pflichten und Aufgaben zu, die im bisherigen Datenschutzrecht noch nicht vorgesehen waren (z. B. Meldung von Datenschutzverletzungen). Der Verantwortliche ist auch Adressat der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 ff. DSGVO). Er hat nicht nur die Rechtmäßigkeit der von ihm verantworteten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu gewährleisten, sondern muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Datenverarbeitung (mit und ohne Technikunterstützung) im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt.

Im Nicht-Öffentlichen Bereich – also auch innerhalb eines Vereins - ist der Verantwortliche jedoch nicht eine einzelne handelnde Person, sondern die für die Datenverarbeitung (mit und ohne Technikunterstützung) zuständige gesamte Verantwortliche Stelle, also alle im Namen des Vereins Handelnden in deren Gesamtheit.

Dem Verantwortlichen obliegt es ein Datenschutzkonzept aufzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Dies setzt voraus, dass datenschutzrechtliche Zuständigkeiten konkret einzelnen Personen innerhalb der verantwortlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

1 Zweck und Aufbau des Dokumentes

Diese Geschäftsanweisung beschreibt die Festlegungen der datenschutzrechtlichen Organisation für den FC Stöckach e.V.

2 Geltungsbereich und Verantwortung

Der Geltungsbereich des Dokumentes umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle im Namen des Vereins handelnden Personen.

Vorliegendes Dokument ist allen diesen Personen, die potentiell mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Berührung kommen, bekannt zu geben und ist Grundlage für deren Arbeit. Die Verantwortung für die operative Umsetzung liegt demnach bei diesem Personenkreis und ist ebenso für evtl. Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind oder handeln, anzuwenden.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeit

3 1. Vorstand

Der 1. Vorstand des FC Stöckach stellt mit Unterstützung der weiteren Vorstandsmitglieder sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und den ergänzenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Datenschutzes erfolgt.

Der FC Stöckach benennt einen Datenschutzbeauftragten da mehr als 10 Personen regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind.

Der 1. Vorstand erlässt vorliegende Datenschutzrichtlinie und entscheidet als Verantwortliche Stelle über die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO, sofern dies zutrifft.

4 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand erarbeitet die gesetzestwendigen Anforderungen und Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. Hierzu gehören insbesondere diese vorliegende Geschäftsanweisung, aber auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, evtl. Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, die Auflistung der zur Absicherung dienenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMS) usw.

Der erweiterte Vorstand legt hierzu in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden

- a) geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der verarbeitenden Daten nach Art. 24. Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
- b) angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG-E 2018,
- c) ggf. geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG

fest.

Ebenso zählen zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands:

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG-E 2018
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO (sofern zutreffend)

Dritter Teil: Zusammenarbeit

5 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Der 1. Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und der Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Sie unterrichten den 1. Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

6 Information aller Beteiligten

Alle an der Vorstandsarbeit Beteiligten sind für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und auf den Datenschutz zu verpflichten.

7 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

Neu aufgenommene Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten sind unmittelbar in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten einzuarbeiten.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

8 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Jeder an der Vorstandsarbeit Beteiligte meldet dem 1. Vorstand unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Sofern relevant meldet der 1. Vorsitzende die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der 1. Vorstand der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO ausnahmsweise nicht vorliegen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedsstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG-E 2018 die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.

Der 1. Vorstand entscheidet, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt ebenfalls durch den 1. Vorstand. Unterbleibt die Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet die gesamte Vorstandschaft unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

9 Erfüllung der Rechte der betroffenen Person

Der 1. Vorstand koordiniert und erfüllt die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person nach Art. 15 ff. DSGVO.

10 Auftragsverarbeitung

Vor Vertragsabschluss ist zu prüfen, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Hierzu lässt sich die Vorstandschaft entsprechende Nachweise vorlegen (Zertifikate oder eine aussagekräftige Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters).

Die Beauftragung erfolgt durch die Vorstandschaft bzw. durch Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung. Der Vertrag ist seitens des FC Stöckach e.V. durch den 1. Vorstand zu unterzeichnen.

11 In Krafttreten

Verstöße gegen diese Richtlinie werden ggf. geahndet.

Dieses Dokument tritt nach mit Veröffentlichung und Bekanntgabe in Kraft.

Igensdorf, den 27.09.2018

Uwe Zollikofer, 1. Vorsitzender